

Regenbogenforellen das Nahrungsangebot der Uferzone (Trichopteren) und den Anflug besser ausnützen, die Seesaiblinge hingegen das der Tiefenzone. Man kann daher für den Sünser See zur besseren Nahrungsausnützung den Einsatz beider Fischarten empfehlen.

Grundsätzlich muß aber der Einsatz von Seesaiblingen in Hochgebirgsseen wohl überlegt werden (Gefahr der Übervölkerung und dadurch bedingter Kleinwuchs, sowie Verarmung der Lebensgemeinschaft).

Gegen den Einsatz von Regenbogenforellen in Gebirgsseen bestehen kaum Bedenken, da sie sich in diesen in der Regel nicht vermehren. Auch ROTH (1971) ist der Ansicht, daß Besatzversuche mit Regenbogenforellen in Bergseen jederzeit durchgeführt werden können, ohne daß dauernde nachteilige Auswirkungen befürchtet werden müssen.

LITERATUR:

- AMANN, E., 1972: Der Sünser See. Der Bergfreund, 24. Jg. Nr. 4, 1 4. „Sektion Vorarlberg des Österreichischen Alpenvereins.“
- AMANN, E. und GNAIGER, E., 1979: Jahreszeitliche Abhängigkeit der Nahrungszusammensetzung von Regenbogenforellen (*Salmo gairdneri*) im Kalbelesee (Hochtannberg, Vorarlberg). Österreichs Fischerei, 32. Jg., 32 - 39.
- BRUDERER, H., 1962: Fischerfreuden im Gebirge. Schweizerische Jagdzeitung, 50. Jg., Nr. 9, 6 - 8.
- KAINZ, E., JAGSCH, A., SCHWARZ, K., GOLLMANN, P., 1979: Vorläufige Ergebnisse von limnologischen und fischereilichen Untersuchungen am Salzastausee bei Bad Mitterndorf (Stmk.). Österreichs Fischerei, Jg. 32, 189 - 212.
- PECHLANER, R., 1961: Umweltsbedingungen und Lebewelt in alpinen Speicherseen. Sonderdruck aus Wasser und Abwasser, 1 - 56.
- PECHLANER, R., 1969: Hochgebirgsseen als Lebensraum für Salmoniden. Zool. Anz. Suppl., 32: 750 - 757.
- ROTH, H., 1971: Bewirtschaftung von Bergseen. Veröffentlichung des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz und der Eidgenössischen Fischereinspektion, Nr. 28, 1 - 28.
- SCHURIG, H., 1967: Fischereiwirtschaftliche Erfahrungen an einem Hochgebirgssee. Österreichs Fischerei, Jg. 20, 49 - 55.
- STEINBÖCK, O., 1950: Richtlinien für den Einsatz in Hochgebirgsseen. Österreichs Fischerei, Jg. 3, 73-79.
- STEINER, V., 1972: Die Temperaturtoleranz des Seesaiblings (*S. alpinus* L.). Dissertation a. d. Zoologischen Institut der Universität Innsbruck: 146 pp.
- STRASKRABA, M. 1966: On the distribution of the macrofauna and fish in two streams, Lucina and Morávka. Arch. Hydrobiol. 61, 4, 515 - 536.
- SUHLANDT, O. und SCHMASSMANN, W., 1936: Limnologische Beobachtungen an acht Hochgebirgsseen der Landschaft Davos. Z. f. Hydrologie, Bd. VII, 1 - 201.
- WUNDER, W., 1936: Physiologie der Süßwasserfische Mitteleuropas. Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, II B: pp. 340.

100 Jahre österreichische Fischereigesellschaft – Antrag auf Novellierung des Wasserrechtsgesetzes

Die Österreichische Fischereigesellschaft feierte heuer ihren 100jährigen Bestand. Dieses Jubiläum war Anlaß, nicht nur rückblickend unter dem Motto „100 Jahre Hege und Pflege“ zu feiern, sondern auch für die Fischerei das Heute zu analysieren, um für die Zukunft zu planen.

Die Vorarbeiten haben den ehrenamtlichen Vereinsvorstand in den letzten Jahren zunehmend und teilweise bis an seine Grenzen belastet. Rückblickend war es eine Reihe gelungener Aktivitäten und in einer kurzen Nachlese mögen wichtige Höhepunkte erwähnt werden.

Eine erste Feier gab es am 30. Mai 1980 im Kreise der nach Wien geladenen Aufseher. Der Dank des Vorstandes für die treue Zusammenarbeit war ehrlich und wurde durch Auszeichnungen dokumentiert. Der folgende Empfang für unsere Verpächter und für Gäste in den würdigen Räumen des Österreichischen Gewerbevereines wurde ganz zu einem Familienfest. Als besonderen Ehrengast durften wir Nobelpreisträger Professor DDr. Konrad LORENZ



und Bundesminister für Gesundheit- und Umweltschutz Herrn Dr. Herbert SALCHER begrüßen, letzteren sogar trotz sicher hinderlichen Gipsbeines. Gemeinsam eröffneten beide Herren die Jubiläumsausstellung mit Darstellungen unserer Reviere, alten Geräten und Dokumenten, sowie zahlreichen Trophäen. Danach wurde allen Gästen die repräsentative 100-Jahresfestschrift überreicht.

Der anschließende eigentliche Festakt wurde durch eine Reihe von Grußworten eingeleitet. Durchwegs gelöst und launig sprachen Bundesminister Dr. Herbert SALCHER, Dr. Heinrich Graf HOYOS, als Urenkel unseres ersten Präsidenten und Mitbegründers, und Gerardo Graf TACOLI, namens der Verpächter. Der Gesellschaft war es ein Bedürfnis, den Verpächtern für ihr meist langjähriges Vertrauen zu danken. Dieser Dank wurde durch Gedenkplaketten unterstrichen, welche unter viel Applaus den Verpächtern überreicht wurden, allen voran Prinzessin Eva WINDISCH-GRAETZ, Gerardo Graf TACOLI und der Vertreter des Bundesstrombauamtes. Mit ihnen verbinden uns jeweils 100 Jahre Pacht.

Präsident Dkfm. HUTSCHINSKI ging in seiner programmatischen Festrede von einigen Rückblicken aus und betrachtete die Chancen der Fische und der Fischer im angebrochenen zweiten Jahrhundert unserer Gesellschaft. Den Festvortrag schenkte uns in unglaublicher Vitalität Prof. DDr. LORENZ. Er warnte erneut und eindringlich vor den menschlichen Eingriffen in die sensiblen Mechanismen der Natur.

Mit zwei Musikstücken umrahmte das SEIFERT-QUARTETT die Anzahl der Ansprachen und als echt Wiener Abschluß fuhr man zuletzt per Autobus nach Neustift zum Heurigen.

Wenn all die Wünsche unserer Redner, allen voran Prof. DDr. LORENZ und Bundesminister Dr. SALCHER, in Erfüllung gehen, braucht uns um unsere Gewässer und deren Fische nicht zu bangen. Trotzdem hat die Österreichische Fischereigesellschaft als eine der wichtigsten Aktivitäten dieses Jubiläums an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Herrn Dipl.-Ing. HAIDEN, einen Antrag auf Novellierung des Wasserrechtsgesetzes gerichtet. Die derzeitige Judikatur entspricht absolut nicht mehr der Forderung nach Erhaltung eines reinen Wassers und eines gesunden Biotops. Die Fischer werden auch in Zukunft wirtschaftspolitisch wichtige Eingriffe in die Gewässer dulden (müssen). Eine Verbesserung der Stellung der Fischerei im Wasserrecht soll aber hauptsächlich vor vermeidbaren Zerstörungen schützen. Aus unzähligen Erfahrungen können wir Prof. DDr. LORENZ beipflichten, wenn er in seinem Buch „Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit“ ausführt:

„Bei denen, die darüber zu entscheiden haben, ob eine Straße, ein Kraftwerk oder eine Fabrik gebaut wird, wodurch die Schönheit eines ganzen, weiten Landstriches für immer zerstört wird, spielen ästhetische Erwägungen überhaupt keine Rolle. Vom Gemeinderatsvorsteher einer kleinen Ortschaft bis zum Wirtschaftsminister eines großen Staates besteht völlige Einheit der Meinung darüber, daß der Naturschönheit keine wirtschaftlichen- oder gar politischen Opfer gebracht werden dürfen. Die wenigen Naturschützer und Wissenschaftler, die offene Augen für das hereinbrechende Unglück haben, sind völlig machtlos. Einige der Gemeinde gehörigen Parzellen oben am Waldrand erhalten erhöhten Verkaufswert, wenn eine Straße zu ihnen führt, also wird das reizende Bächlein, das sich durchs Dorf schlängelt, in Röhren gefaßt, begradigt und überwölbt, und schon ist aus einer wunderschönen Dorfstraße eine scheußliche Vorstadtstraße geworden.“

Gerade die Salamitaktik, heute hier 200 m Regulierung, da eine Abteilung und Verrohrung und dort eine Einleitung von mechanisch geklärten 100 Einwohnergleichwerten in kleinste Zurinnen, ruinieren in der Summe unsere Flüsse und Seen. Wir kennen keinen Bürgermeister der freiwillig eine Kläranlage baut, viele nicht einmal gezwungen. Aber jede kleine Gemeinde hat monströse „Freizeitanlagen“ mit gechlorten Schwimmbädern, weil man im Fluß oder See nebenan aus hygienischen Gründen nicht mehr baden kann. Das Ziel einer Gesetzesnovellierung kann in erster Konsequenz nur die natürliche Erhaltung unserer Gewässer sein. Erst in zweiter Konsequenz soll ein Schaden an der Fischerei ersetzt werden. Dann aber vollwertig. Dr. Karl WÖGERBAUER, Obmann des oberösterreichischen Fischereirates und Leiter der Fachgruppe „Wasserrecht“ des Österreichischen Fischereiverbandes hat als Jurist in dankenswerter Mitarbeit unsere Novellierungswünsche beim Österreichischen Wasserrecht wie folgt formuliert:

1) § 8 Abs. 1 sollte lauten:

„ oder die Ufer gefährdet noch ein Recht, *insbesondere auch das Fischereirecht*, verletzt oder “

2) § 15 Abs. 1 sollte lauten:

„Fischereiberechtigte können gegen die Bewilligung von Vorhaben, die voraussichtlich nachteilige Einwirkungen auf ihre Fischwässer zur Folge haben, Einwendungen erheben die den Schutz der Fischerei bezwecken. Solchen Einwendungen ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Wird den Einwendungen nicht Rechnung getragen, so gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117) für die nach fachmännischer Voraussicht entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

3) Die Anführung des § 15 Abs. 1 im § 41 Abs. 5 WRG. könnte demnach entfallen.

4) § 138 Abs. 1 sollte lauten:

oder der Betroffene, *einschließlich des Fischereiberechtigten*, es verlangt

Begründungen:

Zu 1)

Das Wasserrechtsgesetz enthält im Zusammenhang mit Wasserbenützigungen keine programmatische Bestimmung, die auch die Erhaltung von Fischwässern zum Ziele setzt.

Eine derartige Absichtserklärung findet sich zwar im § 30 Abs. 1 (alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind so reinzuhalten, daß *Fischwässer erhalten* werden können), doch gilt dies nur hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer. Zudem sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Slg. 5864/62) als die im § 8 Abs. 1 genannten Rechte, die nicht verletzt werden dürfen, lediglich die im § 12 Abs. 2 genannten Rechte zu verstehen, jedoch nicht das im § 15 sondergeregeltete Fischereirecht.

Zu 2)

Die derzeitige Fassung des § 15 zum Schutze der Fischerei basiert auf dem Stand der Verhältnisse zur oder vor der Jahrhundertwende. Die zwischenzeitige Entwicklung hat gezeigt, daß die dem Fischereiberechtigten eingeräumten Einwendungsmöglichkeiten (1. gegen Gewässerverunreinigung; 2. bezüglich der Regelung der Abkehr von Gerinnen; 3. hinsichtlich der Anlegung von Fischwegen) zum Teil anachronistisch sind und dem Fischereiberechtigten gegen die heutige Art von Wasserbauvorhaben keinen echten Schutz mehr bieten kann.

Die hier vorgeschlagene Textierung sieht daher bei grundsätzlicher Anerkennung der Konstruktion, daß der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren zwar Einwendungen erheben kann, diesen aber bei einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Erschwernis nicht Rechnung zu tragen ist und dann nur ein Entschädigungsanspruch zusteht, eine Erweiterung des Einwendungsrahmens dahin vor, daß sich der Fischereiberechtigte nunmehr 1. gegen alle für die Fischerei nachteiligen Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, und 2. im vollen Umfang zur Wehr setzen kann.

Zu 4)

Die Beifügung des Fischereiberechtigten würde einen echten Sofortschutz bieten.

Uns ist bewußt, daß diese Vorschläge nur Diskussionsgrundlage sein werden. Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden, welcher leider verhindert war an unserem Festakt teilzunehmen, hat bereits in zwei Schreiben sein Interesse an den Vorschlägen bekundet und eingeladen, bei kommenden Gesprächen über eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes unsere Wünsche selbst vorzutragen. Sicher wird noch viel Schmutzwasser unsere Flüsse hinunter fließen bevor eine Verbesserung der Stellung der Fischerei eintritt.

Auf Grund unseres Antrages haben die zuständigen Ressortleiter Sektionschef Dr. GRABMAYER und Dr. OBERLEITNER uns noch im Juni in das Landwirtschaftsministerium gebeten und zugesichert, daß die Zeit für eine Novellierung, insbesondere des § 15 des Wasserrechtsgesetzes reif sei. Selbst bei besten Erfolgen ist uns bewußt, daß die Fischerei immer nur für sich selbst reden dürfen. Die Erhaltung der Fischerei bedeutet jedoch noch nicht die Erhaltung des natürlichen Gewässers. Dafür brauchen wir dringend eine Mitsprache des Naturschutzes oder eines Umweltschutzes im Sinne von Bundesminister Dr. Salcher. Der Ruf nach einem zeitgemäßen Wasserrechtsgesetz kam in letzter Zeit von Politikern, wie Landeshauptmannstellvertreter Moritz, bereits genauso, wie von Bezirksbehörden, von Vereinen und von Fischereiberechtigten.

Die Österreichische Fischereigesellschaft hat einen Anfang gemacht, einen befriedigenden Erfolg können wir nur durch die Mithilfe und Zusammenarbeit aller Betroffenen erreichen.

H. Kretschmann

E. Kainz

Österreichische Limnologentagung 1980 in der „Biologischen Station Waldviertel“

Die diesjährige Tagung der österreichischen Mitglieder der SIL (Internationale Vereinigung für theoretische und angewandte Limnologie) wurde vom 2. bis 4. Oktober mit großem Erfolg in der neuen Station in Gebharts durchgeführt. Hauptthema war die „Teichwirtschaftliche Forschung in Österreich“

Zuerst wurden die Aufgabenstellung und Zielsetzung der neu errichteten Station erläutert und anschließend die Projekte vorgestellt, bei denen der „Verein Biologische Station Waldviertel“ Projektträger ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Kretschmann H.

Artikel/Article: [100 Jahre österreichische Fischereigesellschaft - Antrag auf Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 215-218](#)